

Bürgerengagement fördern und anerkennen

|| Ein Gesetz soll zu ehrenamtlichem Handeln motivieren

Mit der Zustimmung des Bundesrates im September 2007 trat rückwirkend zum 1. Januar 2007 das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ in Kraft. Diese politische Entscheidung wurde von der Öffentlichkeit kaum beachtet, hätte aber mehr Interesse verdient, denn immerhin setzen sich etwa 32 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger in vielen verschiedenen Bereichen freiwillig für das Gemeinwohl ein. In Erinnerung ist noch das „Internationale Jahr der Freiwilligen“ (2001) und der umfangreiche Bericht der Enquête-Kommission des Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“. Bisher wurde das Bürgerengagement, das als „Ehrenamt“ fast noch bekannter ist, immer wieder wortreich gepriesen und als bedeutend, förderungswürdig und gesellschaftlich notwendig dargestellt. Nun ist den vielen Worten ein Gesetz gefolgt, das das Ehrenamt und die, die es ausüben, unterstützen soll.

Das ehrenamtliche oder bürgerschaftliche Engagement ist Kern der Zivilgesellschaft, des sogenannten „Dritten Sektors“ gesellschaftlicher Segmentierung (neben Staat und Markt). Schon immer setzen sich Menschen freiwillig für andere und für das Gemeinwohl ein. Und dieser Einsatz wurde stets allseits begrüßt und gelobt, doch in der Öffentlichkeit überwiegend als privat und zusätzlich angesehen. Seine wirkliche Bedeutung wurde erst in jüngster Zeit erkannt. Mehr und mehr gelangt das bürgerliche Engagement in das allgemeine Bewußtsein und in die öffentliche Diskussion. Es wird neuerdings als wichtiger Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Entwicklung sowie zur Lösung sozialer Probleme angesehen. Bescheidene steuerliche Vorteile werden bereits denen gewährt, die Zeit, Geld und andere Ressourcen ohne Gegenleistung für Gemeinwohlaufgaben zur Verfügung stellen. Seit Jahren ist auch eine Zunahme von Stiftungsgründungen zu beobachten. Angesichts dieser wachsenden Einsicht in die Wichtigkeit eines bürgerlichen Engagements durfte man gespannt sein, wie es nun gesetzlich weiter gefördert werden soll.

Bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Integration

Von Zivilgesellschaft und bürgerschaftlichem Engagement werden integrierende Wirkungen und eine Stärkung der Solidarität erwartet, die eine auseinanderdrif-

tende Gesellschaft wieder stärker zusammenbindet, Solidarität mit Leben füllt und Gemeinwohl befördert – also Leistungen, die von Staat und Markt nicht erwartet werden können. Etwa 23 Millionen Ehrenamtliche, so wird geschätzt, und 14 400 Stiftungen leisten bundesweit einen Beitrag zur Stärkung der Zivilgesellschaft und damit zur gesellschaftlichen Integration.

Das Verständnis und die Bewertung ehrenamtlicher Arbeit ist, wie bei allen sozialen Phänomenen, von den aktuellen Wertvorstellungen, den zeitspezifischen Lebensbedingungen und deren Interpretation abhängig. Heute liegt diesen zugrunde, daß der soziale Wandel, die gesellschaftliche Differenzierung, die Vervielfältigung der Werte und die globale Ausweitung der Beziehungen jeglicher Art den Zusammenhalt einer nationalen Gesellschaft gefährden und den Staat in seiner bisher gepflegten und auch erwarteten Allzuständigkeit finanziell überfordert, zumal er auch nicht über die erforderlichen Instrumente verfügt, um Integration und Gemeinwohl allein zu sichern. Die Verlagerung von Gemeinwohlaufgaben allein auf private Akteure und damit auf Märkte, die sich immer weiter globalisieren, hat sich nicht bewährt und zudem zu Ungerechtigkeiten geführt.

Hinzu kommt, daß besonders durch demographische und ökonomische Einflüsse die sozialen Sicherungssysteme in einen desolaten Zustand geraten sind und sich deshalb in einem reformerischen Umbruch befinden. Dabei soll der Bürger einmal, so die Prämisse, in stärkerem Maß für sich selbst sorgen und in mehr Eigenverantwortung einen größeren Beitrag zur Absicherung seiner Lebensrisiken leisten. Und zweitens sollen durch eine gewisse Verlagerung von Gemeinwohlaufgaben auf private Helfer und Stifter die gesellschaftlichen und finanziellen Probleme abgeschwächt oder sogar gelöst werden. Die zivile Bürgergesellschaft soll dementsprechend gemeinwohnützliche Ressourcen mobilisieren. Zur Legitimation dieses Vorgehens dient eine Umdeutung des Subsidiaritätsprinzips, welches bisher überwiegend den Nachrang der staatlichen Ebenen gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege bestimmte, nun aber auf Familien und Einzelpersonen ausgeweitet wird (z.B. durch ambulante Behandlung statt stationäre Aufnahme, Familie ist besser als Heim usw.).

„Privat vor Staat“ wird zu einer Handlungsmaxime für Legislative und Exekutive¹. Der von der Enquête-Kommission geforderte „ermöglichte Staat“ liefert dazu das Leitbild und die Finanznot der öffentlichen Hände die erforderliche Schubkraft. Zivilgesellschaftliche Organisationen übernehmen Dienstleistungen, deren Bereitstellung eine öffentliche Aufgabe wäre². Vor dem Hintergrund dieser praktischen Politik wird das bürgerschaftliche Engagement, und mit ihm das neue Gesetz zu seiner Stärkung, interpretiert sowie unterschiedlich und kritisch bewertet:

1. Die Verlagerung von öffentlichen Aufgaben an private, gewinnorientierte Unternehmen wird als Versagen des Staates und als Gefährdung des Gemeinwohls interpretiert. Eine solche Verlagerung ist auch bei der Freien Wohlfahrtspflege und im Sozial- und Gesundheitswesen zu beobachten. Dabei hat die Einführung von

Wettbewerb und von Kosten-Nutzen-Betrachtungen dort, wo mit öffentlichen Mittel unsolide umgegangen wurde, positive Wirkungen erzielt. Gleichzeitig werden aber auch dort, wo die Angebotsstruktur und die Qualität der Leistungen allein dem Kriterium der Kostenkalkulationen unterliegen, die negativen Auswirkungen deutlich. Es liegt ebenfalls nahe, die „kostengünstige ehrenamtliche Arbeit“ in solche Überlegungen zur Substitution von kostenverursachenden Leistungen einzubeziehen.

2. Andererseits wird eine Übertragung staatlicher Aufgaben an die Bürgerinnen und Bürger begrüßt und als richtiger Weg zu mehr Selbstverantwortung und -organisation angesehen, um Probleme besser lösen und gleichzeitig individuelle Freiheit sowie gesellschaftliche Dynamik wieder voll entfalten zu können³. Der Staat soll durch die Förderung der Zivilgesellschaft Freiräume schaffen, in denen sich eigenverantwortliches Handeln entwickeln kann. Dadurch kann der Bürger zurück erhalten, was der Staat an sich gezogen hat und womit er nur unvollkommen fertig wird⁴.

3. Die sich an das bürgerschaftliche Engagement richtenden Erwartungen, die Integration der Gesellschaft und Solidarität zu fördern, entsprechen auch den Motiven der sich engagierenden Bürger. Eine ganze Reihe von Ehrenamtlichen verstehen ihre Arbeit als einen Beitrag zur Stärkung des Solidaritätsbewußtseins. Sie begründen ihr Engagement als parteiungebundenen, praktischen Dienst an der Gestaltung der Gesellschaft und zur Sicherung des Gemeinwohls. Anlaß und Motiv ist ihre persönliche Wertorientierung. Damit nutzt der Staat zur Stärkung des Bürgerengagements moralische Voraussetzungen, die er selbst nicht schafft⁵.

4. Politik und Staat müssen alles tun, um eine gerechtere Ordnung herzustellen. Die Bürger haben die Aufgabe, sich „in die vielfältigen und verschiedenen Initiativen auf wirtschaftlicher, sozialer, gesetzgebender, verwaltungsmäßiger und kultureller Ebene, die der organischen und institutionellen Förderung des Gemeinwohls dienen“, einzuschalten⁶. Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement sind christliche Aufgaben der Laien und deren ureigenster Beitrag zur Gestaltung der Welt. Das Ehrenamt ist in diesem Sinn eine christliche Verpflichtung.

5. Neben Erwerbsarbeit und Familie ist das Ehrenamt ein Feld individueller Lebensmöglichkeiten und -entfaltung. Selbstverwirklichung, persönliche Entwicklung und Sinsuche werden im gesellschaftlichen Freiraum bürgerschaftlichen Einsatzes bestärkt. Durch ihn entstehen neue soziale Kontakte und Möglichkeiten, den Alltag interessanter zu gestalten sowie freiwillige Verpflichtungen einzugehen. Die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements stimmt mit solchen heute weitverbreiteten Selbstbildern und Lebenskonzepten überein.

Organisation des bürgerschaftlichen Engagements

Ein gemeinwohlorientiertes, freiwilliges Engagement entsteht durch persönliche Motivation und wird von ihr getragen. Seine Verwirklichung aber bedarf einer organisatorischen Struktur von Vereinen, Einrichtungen und anderen Trägern. Sie sind gemeinnützig und verfolgen keine Gewinnabsichten. Die Träger bieten den Ehrenamtlichen unterschiedliche Tätigkeitsbereiche, die diese dann nach ihren persönlichen Interessen für ihren Einsatz auswählen. Das größte dieser Aufgabengebiete ist Sport und Bewegung. Etwas seltener ausgewählt werden Tätigkeiten in Verbindung mit Schule und Kindergarten, Kirche und Religion, Freizeit und Geselligkeit, Kultur und Musik sowie sozialer Arbeit. Bürgerschaftliches Engagement findet sich auch bei der Feuerwehr und den Rettungsdiensten, der beruflichen Interessenvertretung, in Politik, Umwelt und im Tierschutz, in der Jugendarbeit und Bildung sowie lokalem Bürgerengagement⁷. Die Träger sind von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt und von Steuern befreit.

Wer nicht nur eigene Zeit und Kraft, sondern Geld und anderes Kapital (z.B. Immobilien) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellt, wird steuerlich entlastet⁸. Die Steuerbegünstigung will die unmittelbare und selbstlose Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke anregen und fördern:

„Die Rechtfertigung der weitreichenden Steuervergünstigungen für gemeinnützige Einrichtungen wird allgemein darin gesehen, daß die gemeinnützigen Körperschaften ihre Mittel für gemeinwohlfördernde, selbstlose Aktivitäten verwenden, für die sonst der Staat finanziell aufkommen müßte. Soweit gemeinnützigen Aktivitäten nun ein entsprechendes staatliches Handeln ersetzen, wird unmittelbar Gemeinwohlverantwortung übernommen. Dies entspricht zudem dem Grundsatz der Subsidiarität, wonach der Staat nur dann eingreifen soll, wenn und soweit private Aktivitäten die von ihm gesetzten Ziele nicht effizient erreichen.“⁹

Die Förderung der Allgemeinheit setzt voraus, „daß der Kreis der Personen, denen die Förderung zugutekommt, nicht fest abgeschlossen ist, beispielsweise wegen räumlicher und beruflicher Merkmale. Daher ist es gemeinnütigkeitsschädlich, wenn die Höhe der laufenden Beiträge, Aufnahmehrbeiträge und Umlagen zu einer Begrenzung der allgemeinen Zugänglichkeit führt.“¹⁰

Unbestritten ist die Gemeinnützigkeit bei den Wohlfahrtsverbänden und Kirchen. Sie stimmen in ihren Zielen mit den Motiven für ein bürgerschaftliches Engagements überein. Sie verfolgen ihre Aufgaben aber nicht allein mit ehrenamtlichen Kräften, sondern beschäftigen unter üblichen Arbeitsbedingungen eine große Zahl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ehren- und Hauptamtliche sind in den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonisches Werk, Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) und deren Einrichtungen gemeinsam tätig. Die Verbände be-

gründen unter anderem ihren durch das Subsidiaritätsprinzip rechtlich gesicherten Vorrang gegenüber staatlichen Trägern damit, daß sie exklusiv über ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen. Tatsache aber ist, daß die meisten der von ihnen bearbeiteten Probleme und die entsprechenden fachlichen Hilfen so komplex sind, daß sie nur von ausgebildeten und bezahlten Fachkräften sachgerecht wahrgenommen und bearbeitet werden können. Die ehrenamtliche Arbeit ist deshalb bei vielen Verbandsaktivitäten randständig geworden. Auch die bisher übliche ehrenamtliche Vorstandsarbeit in einem Verein beginnt sich in Richtung hauptamtlicher Vorstände und Geschäftsführungen zu ändern. Dennoch gibt es noch einige ehrenamtliche Aufgaben, etwa die ehrenamtliche Betreuung innerhalb der gesetzlichen Betreuung.

Ähnliches gilt für die Kirchen, wo viele der pastoralen und sozialen Aufgaben – mit Ausnahme der Priesterdienste – von ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Kräften ausgeführt werden. Christen sind durch das Gebot der Nächstenliebe zu selbstlosen Diensten aufgefordert, so daß die Kirchenangehörigen nach wie vor einen erheblichen Anteil an Ehrenamtlichen ausmachen. Hingegen hat das bürgerliche Engagement gegenüber Staat und Gesellschaft keine solche kollektiv wertgestützte Verpflichtung. „Guter“ Staatsbürger kann man auch ohne dieses Engagement sein – „guter“ Christ weniger.

Wohlfahrtsverbände verstehen sich heute nicht mehr als Wertegemeinschaft, sondern überwiegend als Dienstleister¹¹. Und auch die Kirchen werden nicht selten von außen als solche gesehen und benutzt. Die Ressource „Solidarität“ verliert dadurch ihre grundlegende und organisatorische Absicherung¹², denn Dienstleistungsorganisationen werden an der Qualität ihrer Leistung gemessen und nicht an der sie tragenden Gesinnung. Die Wohlfahrtsverbände bieten ihre Dienste zudem oft im Wettbewerb gegen Leistungsentgelte und Gebühren an und benötigen dafür zwarloyale, aber vor allem qualifizierte Mitarbeiter. Wertegemeinschaften setzen ihre Ziele vor allem mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Spendern, die sich mit diesen Zielen identifizieren, in praktische Aktivitäten um. Ein Entgelt wird dafür nicht zwingend gefordert. Ihnen kommt es darauf an, daß durch die Arbeit eine glaubwürdig gelebte Überzeugung zum Ausdruck kommt.

Der Wechsel von einer Wertegemeinschaft zu einer Dienstleistungsorganisation bedeutet also, daß die Qualität der Leistung gegenüber der wertbestimmten Absicht und der moralischen Haltung desjenigen, der die Leistung erbringt, in den Vordergrund rückt. Häufig werden heute die, die betont wertorientiert handeln, als „Gutmenschen“ karikiert und mit dem Slogan: „Gut gemeint ist das Gegenteil von gut“ abgewertet. Soll das bürgerschaftliche Engagement als gesellschaftliche Ressource besonderer Art erhalten bleiben und nicht in Professionalität und Expertentum münden, so wird es eine Zukunftsaufgabe der Träger sein, solches wertorientierte Engagement mit einem aufgabenbezogenen Qualitätsmaßstab in einem zivilgesellschaftlichen Konzept zu verbinden.

Das Gemeinsame an der ehrenamtlichen Arbeit in den Verbänden und den Kirchen ist, daß beide gleichen Werten verpflichtet sind. Ähnliches gilt auch für Parteien, Gewerkschaften und andere Träger bürgerlichen Engagements. Auch einzelne Ideen und Ideale (etwa Naturschutz, Tierschutz, Musik, Kunst und vieles mehr), wenn sie organisiert verfolgt werden, bieten Aufgaben für bürgerschaftliches Engagement. Der Gewinn liegt für den einzelnen in dem Sinn, den er aus der Übereinstimmung zwischen dem Handeln und den geachteten Werten persönlich gewinnt und in der Wertschätzung, die er durch seine Tätigkeit findet. In diesem Zusammenhang wird von der Weiterentwicklung einer Anerkennungskultur gesprochen, in die ein dauerhaft erfolgreiches bürgerschaftliches Engagement eingebettet sein muß.

Hilfen für Helfer?

Das neue Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements soll, nach selbsterklärter Absicht, zum bürgerschaftlichen Engagement anregen und ihm öffentliche Anerkennung geben. Es will „Hilfen für Helfer“ anbieten. Dabei bleibt das Gesetz aber bei der bisherigen Form der Förderung stehen, nämlich Ehrenamtliche und Spender steuerlich zu entlasten. Hinter der mächtigen Überschrift „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verbirgt sich also ein Steuergesetz, welches Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie das Investitionszulagen gesetz ändert.

Mit der steuerrechtlichen Unterstützung erreicht die Förderabsicht aber nicht alle Engagierten. Will ein Ehrenamtlicher in den Genuß der Steuerermäßigung gelangen, muß er zuvor bestimmte Geldzuwendungen von einem Träger erhalten, und er muß zusätzlich steuerpflichtig sein. Nur unter diesen Bedingungen können die steuerlichen Vorteile eintreten. Nach dem Bericht des Bundesministeriums über das freiwillige Engagement in Deutschland wäre das bei bestenfalls etwa 40 Prozent der steuerpflichtigen Ehrenamtlichen möglich, wenn sie denn eine Zuwendung erhalten. Schüler, Auszubildende, Studenten (38 %), Arbeitslose (27 %), Hausfrauen/Hausmänner (37 %) und Rentner (28 %)¹³, sowie alle, die – etwa bei kleinen Vereinen und Einrichtungen – kein Entgelt erhalten, werden überwiegend nicht gefördert. Mit höheren Steuervergünstigungen können auch die rechnen, die eine Übungsleiterpauschale (jährlich bis 2100 Euro) erhalten – zum Beispiel in Sportvereinen – oder Einnahmen aus einer Nebentätigkeitsvergütung für Verantwortungsträger (jährlich bis zu 500 Euro) beziehen, sowie die, die Spenden (auch in Form von Vereinsbeiträgen und mit Obergrenzen) bei einem Finanzamt geltend machen können.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bleibt also an Vorleistungen der Träger gebunden. Der Vorschlag, eine einjährige, regelmäßige Tätigkeit von mo-

natlich mindestens 20 Zeitstunden zur Betreuung von alten, kranken und behinderten Menschen (Zeitspende) mit einem jährlichen Abzug von der Steuersumme in Höhe von 300 Euro zu fördern, fand im Bundestag keine Mehrheit. Es wäre dies die erste vergoltene *eigene Leistung* von Ehrenamtlichen gewesen, die eben nicht auf Vorleistungen angewiesen wäre. Die Ablehnung wurde mit Befürchtungen begründet, dadurch zwei Klassen von Ehrenamtlichen zu schaffen und eine zusätzliche Bürokratie durch die dann erforderlichen Ehrenamtsnachweise aufbauen zu müssen. Auch müßte mit Steuerausfällen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro gerechnet werden. In einer Pressemitteilung des Bundesministerium der Finanzen heißt es: „Im parlamentarischen Verfahren ist jetzt entschieden worden, auf diesen Steuerbonus für wenige zu verzichten, weil er für viele andere, die ihn ebenfalls verdient hätten, nicht bezahlbar gewesen wäre.“¹⁴

Die geschätzten Steuermindereinnahmen des jetzt beschlossenen Gesetzes werden vom Bundesfinanzministerium auf 490 Millionen Euro geschätzt. Sie verteilen sich auf den Bund mit 210, die Länder mit 191 und die Kommunen mit 89 Millionen Euro¹⁵. Bei den Mindereinnahmen sind auch die Erhöhung der Freibeträge für die Abschreibung bei Spenden (bisher 5 %, neu 20 % der Gesamteinkünfte) und gestiegene Höchstbeträge bei Zuwendungen zum Kapitalstock von gemeinnützigen Stiftungen berücksichtigt¹⁶. Der Gesamtbetrag des geschätzten Einnahmeverlusts macht einen Anteil von etwa 0,1 Prozent des gesamten Steueraufkommens in Höhe von ca. 450 Milliarden Euro aus.

Angesichts dieser Zahlen drängt sich die Frage auf, ob die politisch so sehr erwünschte gesellschaftliche Integrationsleistung des bürgerschaftlichen Engagements und die Entlastung der öffentlichen Hand durch Spender und Stiftungen nicht einen höheren Einnahmeausfall rechtfertigen würde. Mittelfristig ist nämlich damit zu rechnen, daß die durch die Ausweitung von ehrenamtlichen Leistungen und von Stiftungsaktivitäten für gemeinnützige Zwecke verursachten Einnahmeausfälle später zu verringerten Ausgaben des Staates führen. Das verstärkte bürgerschaftliche Engagement könnte Aufgaben übernehmen, die jetzt der Staat – wenigstens teilweise – finanziert. Solche Zusammenhänge gehen aber leider in der Kompliziertheit unseres Steuersystems unter.

Ehrenamt für Geld?

Finanzielle Steueranreize sollen die Motivation zum Engagement fördern und geleistete Arbeit anerkennen. Doch ist „die Frage, ob Freiwillige eine gewisse finanzielle Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten sollen, ... für die Engagierten am wenigsten von Bedeutung“¹⁷. Als Motiv ihrer freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeit nennen 66 Prozent der Engagierten „die Gesellschaft zumindest im Kleinen mitgestalten“ zu wollen, 60 Prozent möchten „mit anderen Menschen zusammenkommen“,

44 Prozent fühlen sich einer Aufgabe verpflichtet, die gemacht werden muß und für die sich schwer jemand findet, und 21 Prozent sehen darin ein Form von politischem Engagement¹⁸.

Bei der Frage nach den interessengesteuerten Erwartungen, die auf einer Skala von 1 (unwichtig) bis 5 (außerordentlich wichtig) wiedergegeben werden sollten¹⁹, wird es als außerordentlich wichtig angesehen, daß die Tätigkeit Spaß macht (4,4), man mit sympathischen Menschen zusammenkommt (4,0), anderen Menschen helfen zu können (4,1), etwas für das Gemeinwohl zu tun (4,1) und seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zu erweitern (3,9). Als wichtig angesehen wird darüber hinaus, eigene Verantwortung zu haben (3,5), Anerkennung zu finden (3,3), persönliche Interessen zu vertreten (2,8) und eigene Probleme zu lösen (2,6).

Werden ehrenamtlich Tätige nach Verbesserungswünschen gefragt, so fordern sie mehr Finanzmittel für Projekte (63 %), angemessene Räume und Sachmittel (43 %), mehr und bessere Weiterbildung (35 %), fachliche Unterstützung (34 %), eine unbürokratische Kostenerstattung (33 %) und bessere Anerkennung durch Hauptamtliche (28 %)²⁰. Erst an letzter Stelle im Wunschatalog wollen 22 Prozent der Freiwilligen eine finanzielle Vergütung haben.

Aus diesen Umfrageergebnis läßt sich schließen, daß zur Zeit finanzielle Anreize und Anerkennung im Sinn einer Vergütung eine geringere Bedeutung haben und andere Motive und Interessen im Vordergrund stehen. Auch wenn zu beachten ist, daß diese Ergebnisse auf Mehrfachnennungen der Befragten beruhen, also sich bei den einzelnen die Motive und Erwartungen unterschiedlich mischen, so tritt doch nirgendwo ein finanzieller Vorteil als Arbeitsentgelt in den Vordergrund. So liegt die Vermutung nahe, daß die mit dem neuen Gesetz verbundene Hoffnung auf eine Stärkung des Ehrenamtes wohl eher bescheiden bleibt.

Finanzielle Anreize in Form von Steuervorteilen können – besonders im sozialen Ehrenamt – auch zu einer Irritation des Selbstverständnisses der Helfer führen. Denn Freiwilligkeit und Solidarität, welche abweichend von bezahlten Tätigkeiten wesentliche Motive des Ehrenamts sind, werden dadurch nicht angesprochen. Anerkennung erfahren die Engagierten – auch hier wieder besonders im sozialen Ehrenamt – unmittelbar von den Unterstützten selbst und durch die Befriedigung, die sich aus der Sinnerfüllung ihrer Arbeit ergibt. Durch die Verbindung von bürgerlichem Engagement mit geldlichem Vorteil wird aber eine entgegengesetzte Lebensphilosophie unterstützt, die in jedem Fall materielle Vorteile erzielen möchte und deshalb für jede erbrachte Leistung eine Gegenleistung durch Bezahlung einfordert, was dem Selbstbild ehrenamtlicher Arbeit nicht entspricht. Denn ehrenamtliche Arbeit würde dann tendenziell zu einer bezahlten Beschäftigung werden, deren Anerkennung nach Qualität, Effizienz und Kosten erfolgt²¹.

Gerade durch den Verzicht auf eigene finanzielle Vorteile gewinnt das freiwillige Engagement seine besondere Qualität, die in der Identifikation mit der Arbeit oder mit den Hilfebedürftigen zum Ausdruck kommt und in dieser Form von bezahlten

Fachkräften – die in ihrer Arbeit aus gutem Grund Distanz zu Betroffenen wahren – auch nicht verlangt werden kann. Gleichzeitig werden die Gratifikationen, die von den Unterstützten selbst im sozialen Ehrenamt durch persönlichen Dank und Anerkennung zum Ausdruck gebracht werden, relativiert und sogar teilweise entwertet.

Vielfalt des bürgerschaftlichen Engagements

Die Ergebnisse des Freiwilligensurvey zeigen Unterschiede bei den Motiven und Interessen, die freiwilliges Engagement hervorrufen, tragen und steuern. Beim bürgerschaftlichen Engagement von einer relativ homogenen Motivlage auszugehen, entspricht nicht den Tatsachen. Das Ehrenamt zeigt jene Vielfalt, die in fast allen Bereichen der Gesellschaft festzustellen ist und die damit zu einem Merkmal moderner, westlicher Gesellschaften wurde. Die Vielfalt des bürgerschaftlichen Engagements lässt sich mit Idealtypen ehrenamtlicher Motivations- und Interessenlagen lediglich illustrieren, aber kaum genau beschreiben. Dazu fehlen Informationen. Obwohl auf diesem Gebiet eine recht umfangreiche Forschung betrieben wird, leidet die Datenlage unter den unterschiedlichen Ansätzen und an einer unzureichenden begrifflichen Klärung; die Forschungsergebnisse sind auch gegenüber einer „politisch-medialen Vermarktung“ besonders anfällig.

In der Realität sind deshalb lediglich Mischformen (Realtypen) der hier versuchten und nur skizzierten sieben Idealtypen bürgerschaftlichen Engagements zu finden: freiwilliges Engagement als verpflichtender, selbstloser aber unpolitischer Einsatz für das Wohl anderer und für das Gemeinwohl – Bezugswert: Altruismus; freiwilliges Engagement als politische Einflussnahme auf die Gestaltung der Wirklichkeit aus staatsbürgerlicher Verantwortung – Bezugswert: Partizipation; freiwilliges Engagement als Chance der persönlichen Entwicklung und um anspruchsvollen Lebenssinn zu erkennen – Bezugswert: Sinnfindung; freiwilliges Engagement als Suche nach neuen sozialen Kontakten zu sympathischen Menschen in Verbindung mit sinnvollen Aufgaben und um Freude und Erfolg zu erleben – Bezugswert: Integration; freiwilliges Engagement in der Hoffnung, eigene Probleme zu lösen – Bezugswert: Hilfe erhalten; freiwilliges Engagement als Statusverpflichtung und Anerkennung – Bezugswert: Prestige; freiwilliges Engagement als Interesse an einer Aufgabe – Bezugswert: Sachinteresse.

Auch handelt es sich bei den Motiven nicht um starre, einmal gegebene Einstellungen, sondern um flexible, von persönlichen Lebensumständen und Einstellungsänderungen beeinflusste Orientierungen. Dafür ein Beispiel: Das Christentum war und ist noch immer ein Fundus für ehrenamtlichen, selbstlosen Einsatz von Menschen für andere Menschen. Doch lockert sich die mit der aus religiösen Quellen gespeisten altruistischen Motivation einhergehende kirchliche Bindung. Ehrenamt-

liche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes fühlen sich zum Beispiel nur noch zu 60 Prozent der Kirche verbunden²². Diese Bindung verliert sich besonders bei den Jüngeren. Das ehrenamtliche Engagement ist 2004 gegenüber 1999 säkularer geworden²³. In einer speziellen Typologie ehrenamtlicher Caritasmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zählen noch 52 Prozent zu einem „milieu-orientierten klassischen Ehrenamt“ (traditionelle Pflicht- und Akzeptanzwerte)²⁴, während 36 Prozent der Ehrenamtlichen der Caritas entweder gemeinschaftsorientiert oder an eigenen Bedürfnissen ausgerichtet sind und keine Bindung zur Kirche haben, was sie offensichtlich nicht hindert, bei der Caritas zu arbeiten. Gleichzeitig verblaßt dadurch jedoch die kirchliche Identität des Verbandes – übrigens eine Entwicklung, die sich auch bei den hauptamtlichen Fachkräften zeigt.

Anerkennungskultur

Zur dauerhaften Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gehört eine lebendige Anerkennungskultur, denn Anerkennung ist der wirkliche Lohn für ehrenamtlichen Einsatz. Diese Anerkennung war zum Beispiel im christlichen Milieu verankert und in den kirchlichen Gemeinden sozial integriert. Weil sich das christliche Milieu, wie andere Milieus auch, weitgehend aufgelöst hat, verliert sich diese ganzheitliche und selbstverständliche Anerkennungsform. Die sich ändernden Motive stärker vereinzelt lebender Menschen benötigen andere Formen der Anerkennung. Auch das neue Gesetz will nach eigenem Bekunden zur Entwicklung einer Anerkennungskultur beitragen. Plakativ könnte man sagen, daß es aber ideelle Werteschätzung gegen materielle Vorteile eintauscht. Doch gerade die genannten Motive (sympathische Leute kennenlernen, Spaß haben, etwas lernen, Probleme lösen usw.) zielen auf einen ganz anderen „persönlichen Gewinn“ aus dem Ehrenamt und müssen in die Anerkennungskultur integriert werden.

Eine sich entwickelnde Kultur der Anerkennung muß mindestens drei Funktionen erfüllen: Für den einzelnen Ehrenamtlichen muß sich aus dem Engagement eine Übereinstimmung seiner persönlichen Werte mit den handlungsleitenden Werten der Gesellschaft ergeben. Die Organisationen müssen sinnvolle Aufgaben unter angemessenen Bedingungen anbieten. Davon ist die Chance zur Integration in eine Gemeinschaft die wichtigste. Man kann auch sagen: Es müssen sich neue Milieus zu bestimmten Aufgabengebieten entwickeln können. Je nach individueller Motiv- und Lebenslage wird jeder Ehrenamtliche möglicherweise auf die eine oder andere Funktion besonders zurückgreifen wollen.

Weitere Elemente einer Anerkennungskultur können zum Beispiel bessere Rahmenbedingungen einschließlich einer unkomplizierten Kostenersstattung sein, eine fachliche, partnerschaftliche Begleitung, eine Berücksichtigung von Zeiten freiwilligen Engagements bei der Anwartschaft auf Altersruhegeld, bürgerschaftliche

Arbeit als Qualifikation im Beruf und bei Einstellungsverfahren usw. Selbstverständlich sind als unmittelbarer Dank auch Symbole der Wertschätzung und Geschenke Teil einer Anerkennungskultur. Schließlich erscheint ein Umdenken in der Gesamtkultur in diese Richtung mehr als wünschenswert, so daß die Verantwortung für andere und für das Gemeinwohl ein stärkeres Gegengewicht bildet zu den legitimen, aber ausschließlich selbstbezogenen Lebenskonzepten.

ANMERKUNGEN

¹ St. Nährlich, Orientierungslos, mutlos, machtlos, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2007, 152.

² Vgl. Maecenata Institut: Bürgerengagement u. Zivilgesellschaft in Deutschland (Ms.), Berlin 17/2005, 6.

³ Nährlich (A. 1) 151.

⁴ P. Kirchhof, Das Gesetz der Hydra. Gebt den Bürgern ihren Staat zurück (München 2006).

⁵ W. Süßlin, Wer engagiert sich warum bei der Caritas, in: neue caritas 108 (2007) 9, 9.

⁶ Benedikt XVI., Enzyklika Deus caritas est (VApSt 171, Bonn 2006) 40; Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christifideles laici (VApSt 87, Bonn 1988) 42.

⁷ Vgl. Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999–2004 (Langfassung), hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 26, vgl. www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=73430.html

⁸ Vgl. Körperschaftsteuergesetz.

⁹ St. Schauhoff u. M. Helios, Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Observatorium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa. Regelung der Gemeinnützigkeit in Deutschland u. anderen europäischen Staaten im Verhältnis zum rechtlichen u. politischen Rahmen der Europäischen Union (Bonn 2005) 2, vgl. www.soziale-dienste-in-europa.de/dokumente/Aktuelles/gutachten-regelungen-gemeinnuetzigkeit-schauhoff.pdf

¹⁰ Ebd. 5.

¹¹ Von der Wertegemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen, hg. v. Th. Rauschenbach u. a. (Frankfurt 1995).

¹² E. Priller u. A. Zimmer, Dritter Sektor. Arbeit als Engagement, in: ApuZ 12/2006, 17.

¹³ Anteil der Ehrenamtlichen an dem Erwerbsstatus, vgl. Freiwilliges Engagement in Deutschland (A. 7) 23.

¹⁴ Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 6.7.2007.

¹⁵ Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Drucksache 16/5926 v. 4.7.2007, 4, vgl. <http://dip.bundestag.de/btd/16/059/1605926.pdf>

¹⁶ Es gibt differenzierte Einzelvorschriften, die hier nicht dargestellt werden.

¹⁷ Freiwilliges Engagement in Deutschland (A. 7) 36.

¹⁸ Ebd. 97.

¹⁹ Ebd. 28.

²⁰ Ebd. 36.

²¹ Vgl. N. Wohlfahrt, Ehrenamt wird Ausputzer für den Sozialstaatumbau, in: neue caritas 108 (2007) 13, 14.

²² Süßlin (A. 5) 9–10.

²³ Th. Gensicke, Bürgerschaftliches Engagement in Deutschland, in: ApuZ 12/2006, 13.

²⁴ Es handelt sich um eine qualitative Studie, in der 81 Interviews geführt wurden, worauf sich die Prozentzahl bezieht. J. M. Gleich, Für beide Seiten muß es passen, in: neue caritas 108 (2007) 9, 13ff.